

**An die
Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS)**

Stadt Bern
Mittelstrasse 43
3012 Bern

und

Stadt Bern – Präsidialdirektion

Marktkommission
Rathaus
3011 Bern

Betreff:

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch faktisches Bargeldverbot am Berner Sternenmarkt (Kleine Schanze)

Beschwerdeführer:

Richard Koller

[REDACTED]

[REDACTED]

im Namen des Vereins «**schweiz-macher**»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch faktisches Bargeldverbot am Berner Sternenmarkt (Kleine Schanze)

1. Gegenstand der Beschwerde

Mit diesem Schreiben erhebe ich Beschwerde gegen die von Standbetreibern gemeldeten Bargeldbeschränkungen am Berner Sternenmarkt, welcher auf der Kleinen Schanze – einem öffentlichen Areal der Stadt Bern – durchgeführt wird.

Nach übereinstimmenden Rückmeldungen wird Standbetreibern nahegelegt oder vorgeschrieben, Bargeld nicht anzunehmen und ausschliesslich bargeldlose Systeme zu verwenden. Eine formelle Grundlage oder entsprechende Regelung der Stadt Bern ist nicht ersichtlich.

Dies schafft nicht nur **erhebliche rechtliche Unsicherheiten**, sondern birgt auch das **Risiko einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte**, weshalb eine behördliche Klärung zwingend erforderlich ist.

2. Beschwerdelegitimation

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für die Wahrung der individuellen Freiheitsrechte sowie für den Schutz gesetzlicher Zahlungsmittel ein.

Ich, Richard Koller, handle als Delegierter des Vereins und als betroffener Bürger, da die beschriebene Praxis eines faktischen Bargeldverbots:

- den Zugang zu einer öffentlichen Veranstaltung erschwert,
- bestimmte Bevölkerungsgruppen faktisch ausschliesst,
- in grundrechtlich geschützte Bereiche eingreift.

Damit besteht ein **schutzwürdiges Interesse** an einer behördlichen Überprüfung.

3. Rechtliche Würdigung

3.1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Ein Bargeldausschluss wirkt sich insbesondere auf folgende Personengruppen nachteilig aus:

- ältere Menschen ohne elektronische Zahlungsmittel,
- Personen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen,

- Menschen, die aus Datenschutz-, Budget- oder Vertrauensgründen bargeldlose Systeme nicht nutzen möchten.

Dies kann eine **indirekte Diskriminierung** im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 146 I 11) darstellen.

Auf öffentlichem Grund ist eine solche Wirkung **rechtlich unzulässig**.

3.2. Verletzung von Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit)

Die verpflichtende oder faktisch verpflichtende Vorgabe, nur bargeldlose Zahlungen zu akzeptieren, stellt einen Eingriff in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Standbetreiber dar.

Ein solcher Eingriff wäre nur zulässig, wenn:

- eine klare **gesetzliche Grundlage** bestünde,
- ein **übergeordnetes öffentliches Interesse** gegeben wäre,
- die Massnahme **verhältnismässig** wäre.

Diese Voraussetzungen sind nach aktuellem Kenntnisstand **nicht erfüllt**.

3.3. Verletzung von Art. 36 BV (Grundsatz der Verhältnismässigkeit)

- Eine gesetzliche Grundlage für ein Bargeldverbot auf öffentlichem Grund liegt nicht vor.
 - Ein öffentliches Interesse wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.
 - Die Regelung erscheint **unverhältnismässig**, da mildere Massnahmen (z. B. organisatorische Vorgaben oder Sicherheitsauflagen) den gleichen Zweck erreichen könnten, ohne die Grundrechte einzuschränken.
-

3.4. Widerspruch zum Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG, SR 941.10)

Gemäss Art. 2 WZG gelten Schweizer Banknoten und Münzen als **gesetzliche Zahlungsmittel**. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund erscheint ein genereller Ausschluss dieser Zahlungsmittel **nicht mit dem Bundesrecht vereinbar**, sofern keine hinreichende gesetzliche Grundlage existiert.

3.5. Verletzung von Art. 29a BV (Rechtsweggarantie)

Da die Bargeldbeschränkungen auf öffentlichem Grund die Rechte von Besucherinnen, Besuchern und Standbetreibern betreffen, muss die entsprechende Regelung **gerichtlich überprüfbar** sein.

Dies setzt voraus, dass die Stadt Bern **klare, nachvollziehbare und veröffentlichte** Vorgaben erlässt – was aktuell nicht der Fall ist.

4. Antrag

Ich beantrage daher:

1. **Prüfung**, ob und in welchem Umfang am Berner Sternenmarkt Bargeldbeschränkungen durchgesetzt werden.
2. **Beurteilung**, ob solche Vorgaben mit den verfassungsmässigen Rechten sowie mit dem WZG vereinbar sind.
3. **Sicherstellung**, dass auf öffentlichem Grund keine unverhältnismässigen Einschränkungen bei der Annahme gesetzlicher Zahlungsmittel erfolgen.
4. **Mitteilung eines begründeten, anfechtbaren Entscheids**, damit die Rechtslage für Betroffene eindeutig und überprüfbar wird

[REDACTED], 17.11.2025

[REDACTED]

Richard Koller
Beschwerdeführer
im Namen des Vereins «schweiz-macher»

[REDACTED]
[REDACTED]

✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 [REDACTED]